

**Beschlussliste des
Prüfungsausschusses Maschinenbau
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
(BPO 2011)
Stand 24.04.2015**

Inhalt

1	Information für Studierende	4
2	Allgemeines zu Prüfungsverfahren	5
2.1:	Information bei Prüfungen	5
2.2:	Nicht Erscheinen bei mündlicher (Ergänzungs-)Prüfung	5
2.3:	Wiederholte Krankmeldung bei mündlicher Ergänzungsprüfung	5
2.4:	Täuschung	5
2.5:	2. Wiederholungsprüfung	6
2.6:	Atteste bei krankheitsbedingtem Rücktritt	6
2.7:	Nachteilsausgleich für chronisch kranke und kranke Studierende	6
2.8:	Einmalige Änderung der Prüfungsform	6
2.9:	Anmeldungszeiträume von wissenschaftlichen Arbeiten	6
3	Anerkennungsverfahren	8
3.1:	Allgemeines	8
3.2:	Fristen	8
3.3:	Anerkennung einer abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung	8
3.3.1	Teilprüfungen	8
3.3.2	Maximal möglicher Umfang der Anerkennung	9
3.4:	Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudiengang Maschinenbau	9
4	Berufsfeld	10
4.1:	Berufsfeldbetreuer	10

4.2:	Unterschriftsberechtigung	10
4.3:	Wahl des Berufsfeldes	10
4.4:	Berufsfeldbezug für die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Maschinenbau	10
5	Prüfungsregularien	11
5.1:	Wechsel der Module	11
5.2:	Annullierung von Prüfungsanmeldungen	11
5.3:	Extern erbrachte Prüfungsleistungen	11
5.4:	Erneuter Rücktritt in Ergänzung zu § 15 (BPO 11)	11
6	Ausland	12
6.1:	Studienplanänderungen	12
6.2:	TIME – Programm	13
6.3:	Notenumrechnung aus dem Ausland	13
7	Projektarbeiten	14
7.1:	Rahmenbedingungen	14
7.2:	Abgabe von Projektarbeiten	14
7.3:	Bewertungsschema B: Fremd- und Selbsteinschätzung	14
7.4:	Externe Arbeiten	15
7.5:	Bearbeitung von Projektarbeiten zusammen mit Studierenden des Studienganges Computational Engineering Science (CES)	16
8	Praktikum	17
8.1:	Automatische Wiederanmeldung bei Auslandsaufenthalt	17
8.2:	Anmeldung der Bachelorarbeit ohne den Praktikumsvortrag	17
8.3:	Erneute Anerkennung von Praktika nach Verlust der Anerkennungsbescheinigung	17
9	Abschlussarbeit	18
9.1:	Zulassungsvoraussetzung	18

9.2:	Bewertung von Abschlussarbeiten	18
9.3:	Abgabe der Abschlussarbeit	18
9.4:	Abschluss mit Auszeichnung	18
10	Urlaubssemester	19
11	BAföG für das Bachelorstudium	20
11.1:	Änderung der Kriterien für den BAföG-Anspruch für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 eingeschrieben sind	20
12	Zusatzfächer	21
13	Allgemeine Beschlüsse	22
13.1:	Einstufungen	22
13.2:	Gewichtung von Noten im Wahlpflichtbereich	22
13.3:	Belegung von Fächern des privatrechtlichen Studienangebots	22
13.4:	Externe Arbeiten im Masterstudiengang „Allgemeiner Maschinenbau“	22
13.5:	Ersatz- und Auflagenfächer für Prüfungen im Masterstudiengang	23
13.6:	Unbegrenzte Regelung zum Tausch des Pflichtfaches „Strukturentwurf und Konstruktion“ (Reimerdes, Feldhusen)	23
13.7:	Trennung der Prüfung "Mechanik II/III"	24
13.8:	Verschiebung von Inhalten zwischen "Höhere Mathematik I" und "Höhere Mathematik II"	24

1 Information für Studierende

Es ist die Pflicht der oder des Studierenden, sich rechtzeitig über ihr oder sein Studium zu informieren.

Die gesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten. Die oder der Studierende hat sich über die Termine zu informieren.

Wurden die Termine nicht eingehalten, so ist eine nachträgliche Änderung der Situation nicht mehr möglich.

Der Prüfungsausschuss Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende wird bei allen Regelfällen vertreten durch die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses (Fakultätsassistentinnen und -assistenten).

Studentische Anträge an den Prüfungsausschuss müssen in der Regel in schriftlicher Form gestellt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden. Eine mündliche Beratung zu den Anträgen kann bei den studentischen Mitgliedern des Prüfungsausschusses erfolgen. Zusätzlich kann bei den Fakultätsassistenten eine mündliche Stellungnahme abgegeben werden. In Ausnahmefällen bestimmt der Vorsitzende auf Antrag ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses für eine mündliche Anhörung, wenn er der Auffassung ist, dass dies für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

Die Genehmigung von Anträgen an den Prüfungsausschuss, die frühere Beschlüsse des Prüfungsausschusses ändern oder aufheben, bedarf eines Beschlusses durch das Gremium des Prüfungsausschusses. Von dieser Regelung kann bei Studienplanänderungen abgesehen werden, sofern die Studienplanänderungen sich nur auf Fächer einer vorherigen genehmigten Studienplanänderung beziehen.

Mündliche Informationen von Personen, die den Prüfungsausschuss vertreten (z.B. Studienberatung), erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Zur Ableitung eines Rechtstitels bedürfen sie jedoch einer schriftlichen Bestätigung durch die vom Prüfungsausschuss oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu autorisierten Personen. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, oder wenn der Antrag zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wurde.

2 Allgemeines zu Prüfungsverfahren

2.1: Information bei Prüfungen

Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Anmeldung zu den Prüfungen in CAMPUS Office zu kontrollieren. Die Prüfungsanmeldungen können in der Regel einen Monat vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit kontrolliert werden.

Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt durch Aushang. Ort und Zeitpunkt legen die jeweiligen Prüfenden fest. Dabei ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, der Termin der Einsicht, Meldung zur mündlichen (Ergänzungs-)Prüfung sowie der Termin der mündlichen (Ergänzungs-)Prüfung den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zu Beginn der Prüfung mitzuteilen. Der Aushang muss neben der Note auch die erreichte Gesamtpunktzahl und die punkteabhängige Notenverteilung der schriftlichen Prüfung enthalten; im Aushang können auch die pro Aufgabe erreichte Punktzahl und die pro Aufgabe erreichbare Punktzahl aufgeführt werden.

Ergänzend kann eine Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen im Internet erfolgen. Dabei sollte jedoch nicht das Gesamtergebnis der Prüfung wiedergegeben sein, sondern nur die Abfrage einzelner Ergebnisse nach Eingabe der entsprechenden Matrikelnummer möglich sein.

Die endgültige Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen soll spätestens bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters ausgehängt werden. Mündliche (Ergänzungs-) Prüfungen sind entsprechend zu terminieren.

2.2: Nicht Erscheinen bei mündlicher (Ergänzungs-)Prüfung

Sind Studierende innerhalb der Bachelorprüfung (BPO 11) zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemeldet und erscheinen sie zu dieser Prüfung nicht, so gilt die mündliche Ergänzungsprüfung als mit der Note 5,0 bewertet; die Fachnote lautet dann „nicht ausreichend“.

2.3: Wiederholte Krankmeldung bei mündlicher Ergänzungsprüfung

Sollte ein Lehrstuhl in Eigeninitiative dem Prüfungsausschuss das wiederholte Krankmelden einer/eines Studierenden einer laut Prüfungsordnung vorgeschriebenen mündlichen Ergänzungsprüfung anzeigen, so erhält die Studierende/der Studierende einen entsprechenden Bescheid, der ein Attest mit Prognose bzgl. der Prüfungsfähigkeit fordert und an der Teilnahme zum Mentoring verpflichtet. Beides ist Voraussetzung für einen weiteren Termin zur mündlichen Ergänzungsprüfung.

2.4: Täuschung

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Täuschungsversuch begangen hat. Gleichzeitig verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. mündliche Prüfung. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Entscheidung der Prüfenden vom Prüfungsausschuss überprüft.

Um sicherzustellen, welche technischen Hilfsmittel wie z.B. Taschenrechner, zur Prüfung zugelassen sind, sollen die Studierenden sich an die jeweiligen Lehrstühle wenden. Die Lehrstühle sind verpflichtet, Ihre Regelungen den Studierenden bekannt zu geben.

2.5: 2. Wiederholungsprüfung

Der Prüfungsausschuss der Fakultät bittet die zuständigen Lehrstühle, denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen eine 2. Wiederholungsprüfung ablegen müssen, gesonderte Übungen bzw. Beratungen sowie Kenntnisüberprüfungen anzubieten, damit ein Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung soweit wie möglich sichergestellt wird.

2.6: Atteste bei krankheitsbedingtem Rücktritt

Werden innerhalb der Bachelorprüfung (BPO 2011) mehr als 7 Prüfungen mit Attest abgemeldet, so wird ab diesem Zeitpunkt nur noch ein hochschulärztliches (oder ein anderes amtsärztliches) Attest vom Zentralen Prüfungsamt akzeptiert. Eine Überprüfung der eingegangenen Atteste soll nach jeder Prüfungsperiode stattfinden.

2.7: Nachteilsausgleich für chronisch kranke und kranke Studierende

Studierenden kann auf Antrag bei einer nachgewiesenen Erkrankung ein Nachteilsausgleich in Form einer verlängerten Prüfungsdauer gewährt werden. Die Verlängerung richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung durch die Erkrankung.

Die bisherige Praxis soll dahingehend geändert werden, dass dem Studierenden auch ein langfristig gültiger Nachteilsausgleich gewährt werden kann und dass es dem Studierenden obliegt, diesen den betreffenden Instituten bis eine Woche vor dem Prüfungstermin anzuzeigen.

2.8: Einmalige Änderung der Prüfungsform

Der Beschluss gilt für eine einmalige Änderung der Prüfungsform von schriftlicher zu mündlicher Form bzw. von mündlicher zu schriftlicher Form in Modulen ohne Angabe einer alternativen alleinigen Prüfungsform im Modulhandbuch des Campusinformationssystems. Folgende Prüfungsordnungen sind betroffen:

- DPO99
- BPO11

Änderung der Prüfungsform von schriftlicher zu mündlicher Form:

Die Anzahl der voraussichtlichen Prüflinge muss zum Zeitpunkt der Beantragung kleiner als 20 sein.

Änderung der Prüfungsform von mündlicher zu schriftlicher Form:

Die Anzahl der voraussichtlichen Prüflinge muss zum Zeitpunkt der Beantragung größer als 40 sein.

Es gelten die Bekanntmachungsfristen der jeweiligen Prüfungsordnung.

2.9: Anmeldezeiträume von wissenschaftlichen Arbeiten

Die Anmeldezeit von wissenschaftlichen Arbeiten (Projektaufgabe-/ Bachelor-/ Master-/ Diplomarbeit) soll in der Regel nicht mehr als 10 Werkzeuge ab dem Datum der ersten Unterschrift eines Hochschulangehörigen bis zur Meldung zum Beginn der Arbeit betragen. Bei nachweisbar unverschuldeter Verzögerung der Anmeldung durch die oder den Studierenden kann die Anmeldezeit dieser Regel entsprechend zurückdatiert werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines oder einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren oder dessen Verschulden der oder dem Studierenden zugerechnet werden.

3 Anerkennungsverfahren

3.1: Allgemeines

Eine Anerkennung einer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Leistung im Studiengang Maschinenbau oder einem verwandten Studiengang als Ersatz für eine Studien- oder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung (BPO 2011) an der RWTH Aachen erfolgt nur, soweit ihre Gleichartigkeit festgestellt wurde. Die Anrechnung sonstiger Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnungen, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Dabei gilt als gemeinsames Kriterium für die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit die formale und inhaltliche Übereinstimmung. Die formale Prüfung der Übereinstimmung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen zu Beginn des Anerkennungsverfahrens. Voraussetzung für die formale Übereinstimmung sind die Forderungen nach einem Studienumfang, der abzüglich maximal einer Übungsstunde mindestens gleich ist, nach einer Prüfungsform, die mindestens gleichwertig ist und nach der sinngemäßen Übereinstimmung der Fachbezeichnungen. Bestehen aufgrund eines etwas zu geringen Umfangs inhaltliche Bedenken, kann ggf. trotzdem eine inhaltliche Überprüfung erfolgen, bei der jedoch ausdrücklich auf die Bedenken hingewiesen wird (Beschluss vom 23.10.95).

Die Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit erfolgt durch die jeweilige Fachprüferin oder den jeweiligen Fachprüfer des entsprechenden Faches an der RWTH Aachen erst nach Aufforderung durch den Prüfungsausschuss (Beschluss vom 20.4.98).

3.2: Fristen

Die Laufzeit des Anerkennungsverfahrens soll jeweils 6 Monate für die Bachelorprüfung (BPO 2011), nicht überschreiten. Nach einem Jahr der Zugehörigkeit zur Fakultät sind Anerkennungen in der Regel nicht mehr möglich.

3.3: Anerkennung einer abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung

Die Anerkennung einer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung für Teile der Bachelorprüfung (BPO 2011) erfolgt für gleichartige Fächer der Bachelorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung durch die Fachprüfer. Analog erfolgt die Anerkennung eines abgeschlossenen Bachelors einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für Teile der Diplom-Vorprüfung.

3.3.1 Teilprüfungen

Studierenden, die von anderen Hochschulen an die RWTH Aachen wechseln, können Teilprüfungen von RWTH-Kombinationsprüfungen anerkannt werden, sofern die entsprechende Prüfung auch als Einzelprüfung angeboten wird.

3.3.2 Maximal möglicher Umfang der Anerkennung

Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten sind an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Maschinenbau (BPO 2011) zu erbringen. Hochschul- oder Studiengangwechsler müssen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Maschinenbau erbringen.

3.4: Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudiengang Maschinenbau

In der beigefügten Tabelle finden sich die unterschiedlichen Anerkennungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Diplomstudiengangs Maschinenbau (DPO 99) abgelegt wurden oder deren Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist und im Rahmen eines Wechsels zum Bachelorstudiengang Maschinenbau anerkannt werden:

Prüfungsleistung im Diplom:	im Bachelor anerkannt als:
1 Studienarbeit	1 Projektarbeit
2 Studienarbeiten	1 Projektarbeit + Möglichkeit zur Erweiterung zu einer Bachelorarbeit

Eine Prüfungsleistung aus dem Diplom kann lediglich einmalig anerkannt werden.

4 Berufsfeld

4.1: Berufsfeldbetreuer

Zur Studienberatung und fachlichen Beratung des Prüfungsausschusses bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kommission für Lehre für jedes Berufsfeld der Bachelorprüfung (BPO 2011), eine Berufsfeldbetreuerin oder einen Berufsfeldbetreuer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Maschinenwesen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Alle Berufsfeldbetreuerinnen und Berufsfeldbetreuer dürfen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. Eine themenspezifische Dauervertretung wird abgelehnt. Der Studienrichtungsbetreuer darf jedoch in Zweifelsfällen im Einzelfall eine Fachkollegin bzw. einen Fachkollegen konsultieren.

4.2: Unterschriftsberechtigung

In Vertretung für Berufsfeldbetreuerinnen und Berufsfeldbetreuer sind ausschließlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterschriftsberechtigt. Damit in Abwesenheit einer Berufsfeldbetreuerin oder eines Berufsfeldbetreuers zeitnah Unterschriften geleistet werden können, sollen die Unterlagen durch deren Sekretariat direkt an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gesandt werden.

4.3: Wahl des Berufsfeldes

Mit der ersten Prüfungsanmeldung eines Faches, das eindeutig einem Berufsfeld zugeordnet werden kann, wird das Berufsfeld festgelegt.

4.4: Berufsfeldbezug für die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Maschinenbau

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die erste wissenschaftliche Ausbildung der/des Studierenden abschließt. Bearbeitet die Kandidatin/der Kandidat ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften soll sie/er zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem/seinem Berufsfeld stehenden Fach in begrenzter Zeit selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Prüfung des Themas der Bachelorarbeit bedient sich der Prüfungsausschuss der Fachkompetenz des Berufsfeldbetreuers, in seiner Obliegenheit liegt die Prüfung und Genehmigung des Themas.

5 Prüfungsregularien

5.1: Wechsel der Module

Ein Wechsel zwischen den Modulen, bei denen die gleichen Fächer im Rahmen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau semesterweise von verschiedenen Dozenten gelesen und geprüft werden, ist generell möglich, um längere Studienzeiten zu vermeiden.

5.2: Annullierung von Prüfungsanmeldungen

Eine Annullierung von Prüfungsanmeldungen für Prüfungen, die bereits abgelegt wurden, ist nicht möglich.

Prüfungsanmeldungen für Prüfungen, die noch nicht abgelegt wurden, können nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Auslandsstudium) annulliert werden. Hierfür ist in jedem Fall ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

5.3: Extern erbrachte Prüfungsleistungen

In den 8 Masterstudiengängen im Bereich Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen dürfen maximal 30 CP außerhalb der Fakultät für Maschinenwesen erbracht werden. Bei extern erbrachten Masterarbeiten werden nur 15 der insgesamt 30 CP als extern gewertet, so dass zusätzlich noch 15 CP durch externe Prüfungsleistungen erbracht werden können.

5.4: Erneuter Rücktritt in Ergänzung zu § 15 (BPO 11)

Der Prüfungsausschuss genehmigt einen weiteren Rücktritt von einer oder mehreren automatisch wieder angemeldeten Prüfung(en). Das erneute Rücktrittsrecht gilt nicht für zweite Wiederholungsprüfungen (Drittversuche)!

Unter einer der folgenden Voraussetzungen wird der erneute Rücktritt gewährt:

- Zeitgleich zur Prüfung leistet die oder der Studierende ein Praktikum ab. Das Praktikum muss mindestens sechs Wochen dauern. Ein ausschließlich freiwilliges Praktikum rechtfertigt keinen erneuten Rücktritt. Als Nachweis ist der Praktikumsvertrag im Original vorzulegen.
- Die abzumeldende/n Prüfung/en liegt/liegen zeitlich nah (7 Tage vorher oder nachher) an einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) in einem anderen Fach.
- Im gesamten Prüfungszeitraum liegen insgesamt zwei oder mehr zweite Wiederholungsprüfungen (Drittversuche).

Der erneute Rücktritt ist beim Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor der betroffenen Prüfung zu beantragen.

6 Ausland

Im Falle eines Auslandsaufenthalts muss vor Beginn des Auslandsaufenthalts eine Studienplanänderung für die im Ausland zu erbringenden Leistungen beantragt und vom Prüfungsausschuss Maschinenbau genehmigt werden. Dabei ist die Empfehlung des Prüfungsausschusses vom 24.11.2008 zu berücksichtigen, die besagt, dass maximal die Hälfte der Leistungspunkte des Berufsfeldes im Ausland erbracht werden sollen. Die Studienrichtungsbetreuer haben die Möglichkeit im Einzelfall nach individueller Evaluation einen größeren Anteil der Leistungspunkte aus dem Berufsfeld im Rahmen eines Auslandsstudiums zu genehmigen.

Im Ausland abgelegte Fächer müssen durch eine Studienplanänderung im Vorfeld beantragt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nur möglich, wenn es eine formal und inhaltlich gleichwertige Veranstaltung an der RWTH Aachen gibt.

6.1: Studienplanänderungen

Studienplanänderungen sind in den Prüfungen der ersten 4 Fachsemester der Bachelorprüfung (BPO 2011) gemäß Studienplan generell nicht zugelassen. Einzige Ausnahme ist die Veranstaltung „Strömungsmechanik I“.

Studienplanänderungen an der RWTH Aachen

Studienplanänderungen sind für die Fächer des Wahlpflichtbereichs möglich. Vor Bewilligung der Studienplanänderung sind die Befürwortung des Berufsfeldbetreuers und des Prüfungsausschusses einzuholen.

Im Ausland:

Fächer aus dem berufsfeldbezogenen Pflichtbereich können im Ausland durch äquivalente Fächer ersetzt werden. Es muss auf der Studienplanänderung das zu ersetzende Fach an der RWTH Aachen sowie das äquivalente Fach des Auslandsstudiums angegeben werden.

Den Berufsfeldbetreuer/innen obliegt die Feststellung der fachlichen Äquivalenz zwischen den Fächern an der RWTH Aachen und den im Ausland zu erbringenden Fächern, mit Ausnahme der Fächer Regelungstechnik, Strömungsmechanik I und II und Wärme- und Stoffübertragung I.

Der Prüfungsausschuss stellt die formale Gleichwertigkeit zwischen den Fächern an der RWTH Aachen und den im Ausland zu erbringenden Fächern, sicher.

Zur Erfüllung der formalen Gleichwertigkeit dürfen die folgenden maximalen Abweichungen nicht überschritten werden:

Im berufsfeldübergreifenden Pflichtbereich:

Jedes Fach darf einzeln maximal um ± 1 SWS abweichen

In der Summe darf sich im berufsfeldübergreifenden Pflichtbereich eine maximale Abweichung von ± 1 SWS ergeben

Im berufsfeldbezogenen Pflichtbereich:

Jedes Fach darf einzeln maximal um ± 1 SWS abweichen

In der Summe darf sich im berufsfeldbezogenen Pflichtbereich eine maximale Abweichung von ± 1 SWS ergeben

Bei einer Befürwortung des Berufsfeldbetreuers kann eine größere positive Abweichung auf Antrag an den Prüfungsausschuss bewilligt werden. Das im Ausland abgelegte Fach geht in diesem Fall jedoch nur mit der Gewichtung in die Bachelornote ein, die das ersetzte Fach aus dem Studienplan an der RWTH Aachen hat.

Im Wahlpflichtbereich:

- Fächer aus dem Wahlpflichtbereich können im Ausland durch für das Berufsfeld inhaltlich sinnvolle Fächer ersetzt werden. Es muss auf der Studienplanänderung das Fach des Auslandsstudiums angegeben werden. Dem Berufsfeldbetreuer obliegt die Entscheidung, ob die Integration in den Studienplan nach inhaltlichen Aspekten sinnvoll ist. Die formale Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Vorziehen von Fächern aus dem Master im Bachelorstudiengang:

- Studienplanänderungen im Ausland, bei denen Studierende Veranstaltungen aus einem Masterstudiengang als vorgezogene Zusatzfächer in ihren Studienplan integrieren wollen, können durch den Masterbetreuer nur für den von ihm betreuten Masterstudiengang bewilligt werden.

Gewichtung der Wahlpflichtfächer (Beschluss 17.05.2010)

Bei den Wahlpflichtfächern des Bachelorstudiengangs, die bei einem Auslandsaufenthalt über eine Studienplanänderung vorab genehmigt wurden, erfolgt die Umrechnung von Semesterwochenstunden und Leistungspunkten über den Gewichtungsfaktor von 1,5.

6.2: TIME – Programm

Studierende, die im Rahmen des T.I.M.E. - Programms eine Pauschalanerkennung für das fünfte und sechste Semester erhalten, können aus den Berufsfeldern Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik und Verkehrstechnik der RWTH Aachen das Berufsfeld wählen, welches mit ihrem Studium an der Ecole Centrale de Paris die meisten Übereinstimmungen aufweist. Das gewählte Berufsfeld wird auf dem Bachelorzeugnis aufgeführt. (Beschluss vom 26.09.2009)

6.3: Notenumrechnung aus dem Ausland

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass die Umrechnung der ausländischer Noten in das deutsche Notensystem ab dem Wintersemester 2010/11 nach der modifizierten Bayerischen Formel durchgeführt werden soll, sofern das Kriterium der Linearität des ausländischen Notensystems gegeben ist. Ist keine Linearität des ausländischen Notensystems gegeben, erscheinen die Prüfungen mit dem Vermerk „bestanden“ auf dem Zeugnis.

Die modifizierte Bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- Mit:
- x: gesuchte Note
 - N_{\max} : beste erreichbare Note
 - N_{\min} : schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
 - N_d : in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

- Das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet
- Falls das Ergebnis genau zwischen zwei deutschen Noten liegt wird zur besseren gerundet.

7 Projektarbeiten

7.1: Rahmenbedingungen

Die Anmeldung der Projektarbeit erfolgt im Zentralen Prüfungsamt, das die Einhaltung der 3-monatigen Bearbeitungszeit prüft.

Das Thema für die Projektarbeit (BPO 2011) kann spätestens 4 Wochen nach dem Abholen der Aufgabenstellung zurückgegeben werden.

Externe Arbeiten müssen zusätzlich vom Prüfungsausschuss Maschinenbau vor Beginn der Arbeit genehmigt werden.

Im Rahmen der Bachelorprüfung (BPO 2011) darf nur eine von zwei Arbeiten (Projekt- oder Bachelorarbeit) extern durchgeführt werden.

Für die Projektarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Dies entspricht einem Stundenumfang von 300 Stunden, welche sowohl die Behandlung der Problemstellung (ca. 240 Stunden) und die Anfertigung der Dokumentation der Arbeit (ca. 60 Stunden) beinhalten. Die Überwachung des zu leistenden Stundenumfangs erfolgt über die oder den Betreuenden der Projektarbeit. Dieser Arbeitsaufwand ist von jedem Studierenden zu erbringen.

Projektarbeiten dürfen bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

Projektarbeiten können in Kooperation zwischen mehreren Instituten der Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt werden. Die Ausschreibung erfolgt dabei durch einen der beteiligten Lehrstühle bzw. Institute, der den Vorsitz übernimmt. Die Betreuung der Teilprojekte erfolgt an den entsprechenden kooperierenden Instituten. Informationen bezüglich der Betreuung der Arbeit sind den Studierenden bei der Ausschreibung der Arbeit zugänglich zu machen. Das Notenvergaberecht liegt in diesem Fall beim ausschreibenden Lehrstuhl bzw. Institut. Die anderen beteiligten Lehrstühle bzw. Institute besitzen ein Notenvorschlagsrecht.

Projektarbeiten können in Kooperation zwischen mehreren Fakultäten der RWTH durchgeführt werden. Die Ausschreibung erfolgt dabei durch einen der beteiligten Lehrstühle bzw. Institute, der den Vorsitz übernimmt. Die Betreuung der Teilprojekte erfolgt an den entsprechenden kooperierenden Instituten. Informationen bezüglich der Betreuung der Arbeit sind den Studierenden bei der Ausschreibung der Arbeit zugänglich zu machen. Das Notenvergaberecht liegt in diesem Fall beim ausschreibenden Lehrstuhl bzw. Institut. Die anderen beteiligten Lehrstühle bzw. Institute besitzen ein Notenvorschlagsrecht.

7.2: Abgabe von Projektarbeiten

Zur Abgabe der Projektarbeit im Bachelorstudiengang Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen ist eine Bescheinigung des betreuenden Lehrstuhls beim Zentralen Prüfungsamt vorzulegen, in dem die Abgabe der Abschlussarbeit bestätigt wird.

7.3: Bewertungsschema B: Fremd- und Selbsteinschätzung

Zur Bewertung von Projektarbeiten ist das Bewertungsschema B ab einer Gruppengröße von 2 Personen zulässig.

Hintergrund zum Bewertungsschema B:

Die Benotung der Projektarbeit erfolgt für jede und jeden Studierende(n) innerhalb einer Bearbeitungsgruppe aufgrund von Fremd- und Selbsteinschätzung. Hierbei wird durch den betreuenden Professor / die betreuende Professorin eine Note für die gesamte Gruppe vergeben, Abweichungen von dieser Note sind aufgrund des Instrumentes der Fremd- und Selbsteinschätzung der einzelnen Gruppenmitglieder möglich. Die Auswertung der Fremd- und Selbsteinschätzung erfolgt durch ein online verfügbares Bewertungstool, bereitgestellt vom Lehrstuhl und Institut für Arbeitswissenschaften der RWTH Aachen. Die endgültige Note wird durch den betreuenden Professor / die betreuende Professorin festgelegt. Das Ergebnis von Fremd- und Selbsteinschätzung ist lediglich ein Notenvorschlag.

7.4: Externe Arbeiten

Projektarbeiten dürfen als externe Arbeit im Ausland durchgeführt werden. Dazu ist die Betreuungszusage eines Professors der Fakultät für Maschinenwesen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch die Studierende oder den Studierenden einzuholen. Ein Antrag auf Bewilligung der externen Projektarbeit ist vor Beginn des Auslandsaufenthalts mit dieser Zusage beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Im Rahmen einer Projektarbeit im Ausland sollen auch Einzelarbeiten auf Antrag möglich sein. Voraussetzung ist hierbei die Betreuungszusage des internen Betreuers und des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Bewilligung der externen Projektarbeit als Einzelarbeit ist vor Beginn des Auslandsaufenthaltes durchzuführen.

Arbeiten, die zu mehr als 50% außerhalb der Fakultät für Maschinenwesen geschrieben werden, werden als externe Arbeiten gewertet. Eine interne Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät für Maschinenwesen ist notwendig.

Externe Arbeiten bedürfen vor Beginn der Arbeit der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Sollte eine derartige Genehmigung versäumt worden sein, so kann das Gremium des Prüfungsausschusses auf begründeten, schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen eine nachträgliche Genehmigung gewähren.

Externe Arbeiten werden auf dem Zeugnis gekennzeichnet. Bei externen Arbeiten in der Industrie wird nur der interne Betreuer auf dem Zeugnis aufgeführt, bei Arbeiten an externen Forschungseinrichtungen zusätzlich der externe Betreuer. (Beschluss vom 20.5.96) Auf dem Zeugnis werden nur diejenigen externen Arbeiten als externe Arbeiten gekennzeichnet, welche vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen vor Beginn der Arbeit genehmigt wurden. (Beschluss vom 10.7.95)

Die oder der hiesige Betreuende einer externen Arbeit, die im Ausland angefertigt wird, muss mit der oder dem Studierenden eine Regelung vereinbaren, in welcher Sprache die Arbeit abgefasst wird. Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen seitens der Prüfungsordnung oder des Prüfungsausschusses.

Erfolgt die externe Betreuung durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird der Notenvorschlag der externen Betreuerin oder externen Betreuers mit dem Notenvorschlag der oder des internen Betreuenden gemittelt. Andernfalls hat die oder der externe Betreuende lediglich ein Notenvorschlagsrecht. Die endgültige Bewertung liegt dann alleine bei der oder dem internen Betreuenden aus der Fakultät für Maschinenwesen.

Die Mindestbearbeitungszeit einer Projektarbeit beträgt 6 Wochen.

Auf besonderen Wunsch der oder des Studierenden kann mit Einwilligung der oder des Betreuenden die Bearbeitungszeit der Projektarbeit um 2 Wochen verlängert werden.

Bearbeitet eine Studentin oder ein Student die Projektarbeit nicht innerhalb der genannten Fristen, so wird die Projektarbeit oder die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

7.5: Bearbeitung von Projektarbeiten zusammen mit Studierenden des Studienganges Computational Engineering Science (CES)

Die als Gruppenarbeiten durchgeführten Projektarbeiten dürfen nicht nur in Gruppen bestehend aus Studierenden des Studiengangs Maschinenbau, sondern auch in gemischten Gruppen der Studiengänge Computational Engineering Science und Maschinenbau durchgeführt werden. Der betreuende Professor muss dies befürworten und den Regularien der jeweiligen Prüfungsordnung muss Rechnung getragen werden, wie zum Beispiel der unterschiedliche Arbeitsaufwand der jeweiligen Prüfungsordnung (150 h für CES-Studierende bzw. 300 h für Maschinenbau-Studierende).

8 Praktikum

8.1: Automatische Wiederanmeldung bei Auslandsaufenthalt

Wenn sich ein Studierender/ eine Studierende aufgrund eines Praktikums während einer Prüfungsperiode im Ausland befindet und nachweislich nicht an Prüfungen an der RWTH Aachen teilnehmen kann, kann auf Antrag des bzw. der Studierenden die automatische Wiederanmeldung für die Dauer des Praktikums ausgesetzt werden. (Beschluss vom 15.03.2010)

8.2: Anmeldung der Bachelorarbeit ohne den Praktikumsvortrag

Um Studierenden, die unmittelbar nach dem Praktikum die Bachelorarbeit anmelden möchten, unnötige Wartezeit zu ersparen, darf der Praktikumsvortrag auch nach der Anmeldung der Bachelorarbeit abgelegt werden. Der anerkannte Praktikumsbericht muss allerdings zum Zeitpunkt der Zulassung der Bachelorarbeit im Praktikantenamt vorliegen. Erst dann bekommen die Studierenden den Praktikumsbogen, mit dem die Bachelorarbeit im Zentralen Prüfungsamt (ZPA) angemeldet werden kann.

Nachdem der Vortrag gehalten wurde, erhalten die Studierenden die Unterschrift des Professors, bei dem der Vortrag gehalten wurde und anschließend den Stempel und die Unterschrift des Praktikantenamts auf dem Praktikumsbogen. Der Praktikumsbogen muss vollständig unterschrieben im ZPA vorgezeigt werden, da beachtet werden muss, dass das Bachelorzeugnis erst ausgestellt werden kann, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht wurden. Dazu zählt, gemäß Prüfungsordnung, auch das Praktikum inklusive des Praktikumsvortrags. (Beschluss vom 13.05.2013)

8.3: Erneute Anerkennung von Praktika nach Verlust der Anerkennungsbescheinigung

Bei Verlust der Praktikumsanerkennung kann eine erneute Anerkennung beantragt werden, sofern das Praktikum vor dem Jahr 2010 im Praktikantenamt anerkannt wurde. Eine entsprechende Bescheinigung kann ausgestellt werden, sofern die/der Studierende die Anerkennung regulär beim Praktikantenamt beantragt. Hierzu gehören die Vorlage der Praktikumsbescheinigung des Unternehmens, sowie ein nach den Vorgaben der Praktikantenrichtlinie verfasster und vom Unternehmen unterschriebener und gestempelter Praktikumsbericht.

9 Abschlussarbeit

9.1: Zulassungsvoraussetzung

Eine Anmeldung der Bachelorarbeit (BPO 2011), ist auch dann gestattet, wenn ausschließlich die Benotung, nicht aber die Abgabe der Projektarbeit noch aussteht und eine Bescheinigung des Prüfers vorgelegt wird, dass die Projektarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird.

9.2: Bewertung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten sollen von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden. Die von beiden Prüfern vergebenen Noten sind zu mitteln. Der mit der Vorkorrektur beauftragte betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter darf nicht Prüfer sein.

Jeder Prüfer soll zwei weitere Prüfer aus dem eigenen Hause vorschlagen. Diese sollen nach Möglichkeit promovierte Oberingenieure oder Akademische Räte sein. Die vorgeschlagenen Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt, eine Aktualisierung wird zu Beginn eines jeden Semesters vorgenommen.

9.3: Abgabe der Abschlussarbeit

Zur Abgabe der Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Maschinenbau (BPO 11) ist eine Bescheinigung des betreuenden Lehrstuhls beim Zentralen Prüfungsamt vorzulegen, in dem die Abgabe der Abschlussarbeit bestätigt wird. (Beschluss vom 22.02.2010)

9.4: Abschluss mit Auszeichnung

Gemäß Prüfungsordnung wird für die Bachelorprüfung (BPO 2011) die Bewertung "mit Auszeichnung" vergeben, falls die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und die Durchschnittsnote der restlichen Prüfungen der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Ergänzend wird festgelegt, dass keine Fachprüfung oder die Projektarbeit mit einer Note schlechter als 2,5 bewertet sein darf.

10 Urlaubssemester

Bei allen Regelungen bezüglich der Notenverbesserungsversuche wird keine Unterscheidung zwischen Urlaubssemestern und regulären Semestern gemacht, d.h. Urlaubssemester verlängern weder die (Regel-)Studienzeit, noch entbinden sie von der Verpflichtung, eine bereits bestandene Prüfung zur Notenverbesserung im auf die erstmalig abgelegte Prüfung folgenden Semester anzumelden.

11 BAföG für das Bachelorstudium

Entsprechend der BAföG-Regelung für den Diplomstudiengang werden folgende BAföG-Regelungen für den Bachelorstudiengang beschlossen (es reicht, wenn ein Kriterium erfüllt wird):

Fachsemester	Zu erbringende Leistungspunkte
4	60
5	90
6	120
7	150

Können Studierende die geforderten Leistungspunkte nach dem entsprechenden Semester vorweisen, werden sie weiterhin für die Förderung vorgeschlagen.

11.1: Änderung der Kriterien für den BAföG-Anspruch für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 eingeschrieben sind

Studierende, die die Richtwerte gemäß **Tabelle 1** erfüllen, können sich mit dem entsprechenden Formblatt 5 (Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG) unmittelbar an das ZPA wenden, sofern zum Antragszeitpunkt alle Prüfungsergebnisse erfasst sind.

Fachsemester	Zu erbringende Leistungspunkte
4	80
5	100
6	120

Tabelle 1

Sollte eine Studierende/ein Studierender nach Erfassung aller Prüfungsleistungen des 4. Fachsemesters abweichend zu **Tabelle 1** die Richtwerte gemäß **Tabelle 2** erfüllen, so ist das Gespräch mit einer Mentorin/ einem Mentor zu suchen. In diesem Gespräch soll u.a. darauf hingewiesen werden, dass die besonderen Gründe für die Verzögerung der Studienzeit (falls vorhanden) generell unverzüglich angezeigt werden müssen.

Somit kann das Formblatt 5 auch gemäß **Tabelle 2** von der Mentorin/ dem Mentor unterzeichnet werden.

Fachsemester	Leistungspunkte
4	60 - 80
5	90 - 100
6	120
7	150

Tabelle 2

12 Zusatzfächer

Es dürfen im Rahmen der BPO 2011 maximal 5 zusätzliche Module belegt werden. Die Aufnahme auf das Zeugnis erfolgt generell mit Note, soweit eine Note feststellbar ist.

Die Meldung zu zusätzlichen Modulen erfolgt verbindlich über das Zentrale Prüfungsamt. Mit der Meldung ist gleichzeitig der Antrag auf Aufnahme in das Zeugnis verbunden.

Die Regelung, dass einmal angemeldete Prüfungen abgelegt werden müssen, findet Anwendung. Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung innerhalb der durch die BPO 2011 festgelegten Rahmenbedingungen führt zur Exmatrikulation.

13 Allgemeine Beschlüsse

13.1: Einstufungen

Für die Einstufung in ein höheres Fachsemester sind bei einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die RWTH Aachen die folgenden Kriterien zu erfüllen (Beschluss vom 17.05.2010):

Semester, in das eingestuft wird	Anzahl notwendiger Prüfungen
2	6
3	9
4	13
5	18
6	22-23 (je nach Berufsfeld)

13.2: Gewichtung von Noten im Wahlpflichtbereich

Wenn zur Abdeckung der notwendigen Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Maschinenbau mehr Leistungspunkte als notwendig erbracht werden, so erfolgt die Gewichtung der Note des Wahlpflichtbereichs mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Anzahl an Leistungspunkten. Die Note des Wahlpflichtbereichs berechnet sich aus den entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der im Wahlpflichtbereich abgelegten Fächer. Es werden dabei nur die Fächer berücksichtigt, die zum Abdecken des Wahlpflichtbereichs notwendig sind. (Beschluss vom 17.05.2010)

13.3: Belegung von Fächern des privatrechtlichen Studienangebots

Studierende der öffentlich-rechtlichen Studiengänge der Fakultät für Maschinenwesen (BPO 2011) dürfen Fächer aus dem englischsprachigen Angebot der privatrechtlichen Masterstudiengänge der Fakultät für Maschinenwesen belegen, vorausgesetzt der Prüfer oder die Prüferin stimmt vor Veranstaltungsbeginn zu. Belegt der oder die Studierende eine Veranstaltung aus dem englischsprachigen Angebot der privatrechtlichen Masterstudiengänge und ersetzt damit eine inhaltlich gleiche Veranstaltung seines öffentlich rechtlichen Studiengangs, so wird diese direkt anerkannt und kann beim Zentralen Prüfungsamt angemeldet werden. Bei davon abweichenden Veranstaltungen muss eine Studienplanänderung beantragt werden.

13.4: Externe Arbeiten im Masterstudiengang „Allgemeiner Maschinenbau“

Analog zur Ausnahmeregelung im Diplomstudiengang Maschinenbau wird beschlossen, dass im Masterstudiengang „Allgemeiner Maschinenbau“ mit der Spezialisierung „Medizintechnik“ die Masterarbeiten an:

- dem Lehrstuhl für Mikrostrukturtechnik (Institut für Werkstofftechnik), Prof. Mokwa
- dem Lehrstuhl für angewandte Medizintechnik (Helmholtz Institut für Biomedizinische Technik), Prof. Schmitz-Rode

- dem Lehrstuhl für Medizinische Informationstechnik (Helmholtz Institut für Biomedizinische Technik), Prof. Leonhardt, sofern sie intern von Prof. Radermacher betreut werden

ebenfalls als „interne“ Masterarbeiten gewertet werden. Damit werden diese Arbeiten zu den 60 ECTS gezählt, die nach § 12 (6) Rahmenmasterprüfungsordnung (RMPO) im Masterstudiengang „Allgemeiner Maschinenbau“ an der RWTH Aachen erbracht werden müssen.

13.5: Ersatz- und Auflagenfächer für Prüfungen im Masterstudiengang

Haben Studierende in ihrem Bachelorstudiengang Maschinenbau Fächer abgelegt, die im später gewählten Masterstudiengang im Pflichtbereich liegen, müssen Ersatzfächer ausgewählt werden. Diese Ersatzfächer müssen aus dem Wahlbereich des Masterstudiengangs gewählt werden und sollten nach Möglichkeit, wenn eine Untervertiefungsrichtung (z.B. Regenerative Energietechniken im Masterstudiengang Energietechnik) vorhanden ist, aus diesem Bereich stammen.

Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule abgelegt haben und für ihren Masterstudiengang noch Auflagenfächer außerhalb der Grundlagenfächer ablegen müssen, müssen diese ebenfalls aus dem Wahlbereich bzw. dem Wahlbereich der Untervertiefungsrichtung des gewählten Masterstudiengangs auswählen.

Der Masterbetreuer muss das gewählte Fach in jedem Fall in einer Studienplanänderung bestätigen.

13.6: Unbegrenzte Regelung zum Tausch des Pflichtfaches „Strukturentwurf und Konstruktion“ (Reimerdes, Feldhusen)

- a) Um eine inhaltliche Dopplung der im Bachelor „Konstruktionstechnik“ und „Verkehrstechnik/Vertiefung Luftfahrttechnik“ angebotenen Pflichtfächer „Konstruktionslehre I“ (Feldhusen) und „Leichtbau“ (Reimerdes) mit der Pflichtveranstaltung „Strukturentwurf und Konstruktion“ (Reimerdes/Feldhusen) des Master-Studiengangs „Fahrzeugtechnik und Transport“ zu vermeiden, gilt folgende Regelung:
 - Hat ein Studierender des Master-Studienganges „Fahrzeugtechnik und Transport“ die Prüfung „Konstruktionslehre I“ (Feldhusen) bereits abgelegt oder plant, dies im Rahmen des Bachelor-Studiums noch zu tun, so ist anstelle des Moduls „Strukturentwurf und Konstruktion“ (Reimerdes, Feldhusen) das Modul „Leichtbau“ (Reimerdes) zu belegen
 - Hat ein Studierender des Master-Studienganges „Fahrzeugtechnik und Transport“ die Prüfung „Leichtbau“ (Reimerdes) bereits abgelegt oder plant, dies im Rahmen des Bachelor-Studiums noch zu tun, so ist anstelle des Moduls „Strukturentwurf und Konstruktion“ (Reimerdes, Feldhusen) das Modul „Konstruktionslehre I“ (Feldhusen) zu belegen
 - Darüber hinaus ist es nicht möglich, im Rahmen des Master-Studiums die Fächer „Konstruktionslehre I“ oder „Leichtbau“ als Wahlfach zu belegen

Die betroffenen Studierenden beantragen die jeweils alternativ zu belegenden Module per Studienplanänderung beim Prüfungsausschuss für Maschinenbau.

- b) Das Modul „Strukturentwurf und Entwicklung“ wird ebenfalls in unten genannten Master-Studiengängen angeboten. Wird es als prüfungsrelevantes Fach belegt, so ist die unter 2.1 a) aufgeführte Regelung analog anzuwenden.

Dies betrifft die folgenden Masterstudiengänge:

- M.Sc. Allgemeiner Maschinenbau (Wahlpflichtbereich Allgemeiner Maschinenbau)
- M.Sc. Computational Engineering Science (Wahlpflichtbereich Maschinenwesen)
- M.Sc. Technik-Kommunikation (Wahlpflichtbereich Fahrzeugtechnik)
- M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefung Fahrzeugtechnik und Transport (übergreifender Wahlpflichtbereich)

13.7: Trennung der Prüfung "Mechanik II/III"

Die Kombi-Prüfung im Modul „Mechanik II/III“ im Bachelorstudiengang Maschinenbau wird ab dem Sommersemester 2014 in die Einzelprüfungen „Mechanik II“ und „Mechanik III“ aufgeteilt.

a) Ab dem Sommersemester 2014 können sich Studierende, die sich erstmalig zu o.g. Modul anmelden, ausschließlich für die Einzelprüfungen „Mechanik II“ und „Mechanik III“ anmelden. Eine Ausnahme gilt für Studierende, die sich im vierten oder einem höheren Fachsemester befinden. Im Falle einer Erstanmeldung dürfen diese im Sommersemester 2014 die Kombi-Prüfung anmelden.

b) Studierende, die die o.g. Kombi-Prüfung vor dem Sommersemester 2014 angemeldet haben, werden automatisch inklusive aller Fehlversuche im Sommersemester 2014 und/oder Wintersemester 2014/15 für die Kombi-Prüfung angemeldet. Ab dem Sommersemester 2015 wird die Kombi-Prüfung gar nicht mehr angeboten.

Diese Studierenden haben jedoch die Möglichkeit, die automatisch wiederangemeldete Kombi-Prüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss Maschinenbau vor Ablegen der Prüfung ebenfalls als Einzelprüfungen abzulegen. Fehlversuche aus der Kombi-Prüfung werden als je ein Fehlversuch für die Einzelprüfungen „Mechanik II“ und „Mechanik III“ angerechnet.

Hinweis: Ab dem Sommersemester 2014 ist es nicht mehr möglich, sich auf Antrag an den Prüfungsausschuss für die Kombi-Prüfungen anzumelden (Ausnahme s. Punkt (a)).

13.8: Verschiebung von Inhalten zwischen "Höhere Mathematik I" und "Höhere Mathematik II"

Zwischen „Höhere Mathematik I“ und „Höhere Mathematik II“ werden - beginnend ab dem Wintersemester 2014/15 - Inhalte verschoben. Prüfungen nach neuem Modell werden erstmals im Wintersemester 2014/15 („Höhere Mathematik I“) bzw. im Sommersemester 2015 („Höhere Mathematik II“) angeboten. Wiederholungsprüfungen nach altem Modell werden sowohl für „Höhere Mathematik I“ als auch „Höhere Mathematik II“ letztmalig im Sommersemester 2015 angeboten.

a) Ab dem Wintersemester 2014/15 können sich Studierende, die sich erstmalig zur Prüfung „Höhere Mathematik I“ anmelden, ausschließlich für die Prüfung nach neuem Modell anmelden.

Studierende, die sich bereits im Prüfungsverfahren befinden (d.h. Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 die Prüfung zu „Höhere Mathematik I“ nicht bestanden oder von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht haben) werden zu der Wiederholungsprüfung nach altem Modell automatisch wiederangemeldet.

Prüfungen zu „Höhere Mathematik I“ nach altem Modell werden letztmalig im Sommersemester 2015 angeboten.

b) Ab dem Sommersemester 2015 können sich Studierende, die sich erstmalig zur Prüfung „Höhere Mathematik II“ anmelden, ausschließlich für die Prüfung nach altem Modell anmelden.

Studierende, die sich bereits im Prüfungsverfahren befinden (d.h. Studierende, die ab dem Sommersemester 2014 die Prüfung zu „Höhere Mathematik II“ nicht bestanden oder von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht haben) werden zu der Wiederholungsprüfung nach altem Modell automatisch wiederangemeldet.

Prüfungen zu „Höhere Mathematik II“ nach altem Modell werden letztmalig im Sommersemester 2015 angeboten.